



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Herrn



Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

900-0001#2022/0017-0104 LfDI

Durchwahl

131

Datum

31.10.2022

Ihr Antrag auf Informationszugang an den Landesbeauftragten

Sehr geehrter Herr 

Ihren Antrag auf Informationszugang habe ich erhalten und geprüft. Hierbei bin ich zu der Entscheidung gekommen, Ihren Antrag abzulehnen. Meiner Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Ihr Antrag wird abgelehnt, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahrenlage vorhanden ist (Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz, Nr. 14.1.2.3). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Offenlegung der von Ihnen begehrten Information die Funktionsfähigkeit unserer Behörde beeinträchtigen würde.

Der Landesbeauftragte ist verpflichtet, Informationsfreiheitsanträge im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz zu bearbeiten und zu bescheiden. Hierbei hat unsere Behörde die Identitätspreisgabe nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG zu prüfen sowie

sicherzustellen, dass kein Identitätsmissbrauch vorliegt. Die Offenlegung der von Ihnen begehrten internen Anweisungen würde es antragstellenden Personen ermöglichen, die aufgezeigten formalen Anforderungen durch die Anpassung ihrer Vorgehensweise zu umgehen. Damit könnte die rechtmäßige Bearbeitung von Informationsfreiheitsanträgen nicht mehr sichergestellt werden.

§ 14 Abs. 1 S. 2 LTranspG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Informationszugang bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Regelfall abzulehnen ist bzw. die Veröffentlichung zu unterbleiben hat. Nur im Ausnahmefall, nämlich bei einer atypischen Fallgestaltung oder besonderen Umständen, kann ein Informationszugang erfolgen, sofern keine anderen entgegenstehenden Belange vorliegen. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht ersichtlich. Auch die Abwägung nach § 17 LTranspG gebietet vorliegend nicht die Offenlegung der begehrten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.